

Q 4 C

Spitzgärtle

Rechtsverbindlich seit: 10.09.1968

BauNVO von: 01.08.1962

1. Änderung:

rechtsverbindlich seit: 19.11.1970

BauNVO von: 01.01.1969

2. Änderung:

rechtsverbindlich seit: 08.03.1985

BauNVO von: 01.10.1977

GEMEINDE K I P P E N H E I M

D e c k b l a t t
zum Bebauungsplan

" S P I T Z G Ä R T L E "

I n h a l t s v e r z e i c h n i s
=====

Satzung	Anlage	1
Begründung	Anlage	2
Lageplan 1 : 1000	Anlage	3

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes
"Spitzgärtle" der Gemarkung Kippenheim

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) (BBauG), §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) hat der Gemeinderat am 18.6.1984 die Änderung des Bebauungsplanes "Spitzgärtle" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Bebauungsplan
- 2) Bebauungsvorschriften (Textteil)

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 8. November 1984



(Mathis)

Bürgermeister

~~Behauptungsplan~~ genehmigt

Änderungsplan
gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 18. FEB. 1985



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
- Baurechtsbehörde -

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical stroke followed by a series of horizontal and curved strokes.

GEMEINDE K I P P E N H E I M
=====

Deckblatt zum Beb. Plan " SPITZGÄRTLE "

Begründung

Der Gemeinderat von Kippenheim sieht sich aus verschiedenen Gründen veranlaßt den derzeit gültigen, im Jahre 1962 genehmigten, Bebauungsplan "Spitzgärtle" mit vorliegendem Deckblatt zu ändern.

Die Planungsfläche umfaßt ca. 2,1 ha, wovon etwa 0,7 ha bereits besiedelt sind.

Es ist beabsichtigt, das Grundstück Lgb.Nr. 778 ganz der Bebauung zuzuführen. Zur Erschließung desselben ist eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit geplant.

Der Ausbau ist als befahrbarer Wohnweg vorgesehen, wobei die Einmündung in die Anliegerstraße nach Art einer Grundstückszufahrt über angesenkten Bordstein erfolgt.

Das Ende der Stichstraße erhält Verbindung mit dem am Mühlgraben (Dorfbach) entlang führenden künftigen Fuß- und Radweg, der bis in die Ortsmitte führen wird.

Mit der Weiterführung der Straße bis zum Flurstück Lgb.Nr. 773 soll die Möglichkeit einer weiteren Erschließung gewahrt bleiben.

Zwischen der geplanten Bebauung und dem Bachlauf verbleibt ein 3,5 m breiter Geländestreifen in öffentlichem Eigentum zum Zwecke der Begehung und Uferbepflanzung.

Die Bepflanzung dieses Grünstreifens ist in Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten vorzunehmen.

Die im bisherigen Beb. Plan festgesetzten Baulinien entfallen und werden durch Baugrenzen ersetzt.

Außerdem ist die Firstrichtung der auf den Flurstücken Lgb.Nr. 764, 765 und 766 in Anpassung an die Gebäudestellung von Flurstück Lgb.Nr.767 neu festgesetzt.

Die Entwässerung des Planungsgebietes ist a) durch den Mühlgraben und b) durch den parallel zum Bach verlaufenden S.W.-Kanal gewährleistet, bzw. größtenteils bereits vollzogen.

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das Ortsnetz.

Strom- und Fernsprechleitungen werden verkabelt.

Vorliegendes Deckblatt soll somit die Grundlage für die Umlegung, die Erschließung und die Bebauung der Grundstücke bilden.

Die zusätzl. Erschließungskosten belaufen sich überschlägig auf:

a) Straßenbau	95 000.-- DM
b) Kanalisation	42 000.-- DM
c) Wasserversorgung	8 000.-- DM
d) Beleuchtung	5 000.-- DM
	<hr/>
zus.	150 000.-- DM
	=====

Kippenheim, den 28. Nov. 1984

Karlsruhe, den 30.07.1984
ING.-BÜRO WILH. MUTTER
VORM. PROF. DR. SCHMITT
7500 KARLSRUHE 41
PAUL-MODERSOHN-STRASSE 2
TELEFON 07 21/40 55 16



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

~~Schutzplan~~

Änderungsplan genehmigt

gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den **18. FEB. 1985**



**LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS**
- Baurechtsbehörde -